

Ordnung für die Forschungsschule "Bonn International Graduate School of Neuroscience"

§ 1 Stellung der Bonn International Graduate School of Neuroscience

- 1) Die Forschungsschule BIGS NEUROSCIENCE ist eine interdisziplinäre Graduiertenschule unter Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn und führt den Namen "Bonn International Graduate School of Neuroscience".
- 2) Die Promotionsordnungen zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) der Philosophischen Fakultät sowie zur Erlangung des Grades eines Doktor of Philosophy (PhD) oder Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) der Medizinischen Fakultät in den jeweils gültigen Fassungen (nachfolgend Promotionsordnungen) finden Anwendung.
- 3) Die Forschungsschule BIGS NEUROSCIENCE arbeitet in enger inhaltlich-organisatorischer Koordination mit dem vorgeschalteten Masterstudiengang "Neurosciences", der von der Medizinischen Fakultät in Kooperation mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angeboten wird.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Die Bonn International Graduate School of Neuroscience bietet ein internationales, forschungsorientiertes Ausbildungsprogramm für Doktoranden an.
- 2) Die Graduiertenschule befasst sich mit allen Aspekten moderner Neurowissenschaften, insbesondere der Untersuchung von molekularen und zellulären Krankheitsmechanismen sowie der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Prävention, Erkennung und Behandlung von Krankheiten.
- 3) Die Ziele der Bonn International Graduate School of Neuroscience sind die F\u00f6rderung der Ausbildung und Karriere des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Sektor der Neurowissenschaften auf hohem, international sichtbarem Niveau.
- 4) Die Bonn International Graduate School of Neuroscience fördert Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie im Rahmen des Gleichstellungskonzeptes der Universität Bonn.
- 5) Die Bonn International Graduate School of Neuroscience schafft und unterhält eine ihre Aktivitäten unterstützende Infrastruktur.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder sind alle in die Bonn International Graduate School of Neuroscience aufgenommenen
 - a) Doktoranden und Doktorandinnen der Medizinischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn.
 - b) Professoren und Professorinnen aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, der Philosophischen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn sowie
 - c) Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, der Philosophischen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn.
- 2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - a) gemäß Abs. 1a, b und c entscheidet der Vorstand Die Aufnahme neuer Mitglieder nach Abs. 1b und c wird dem Kollegrat angezeigt.



- 3) Die maßgebliche Beteiligung sowohl der Medizinischen und Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, sowie des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. und des Forschungszentrums Caesar an der Bonn International Graduate School of Neuroscience ist ein wesentliches Merkmal.
- 4) Doktorandinnen und Doktoranden der Bonn International Graduate School of Neuroscience bleiben in der Regel bis zum Abschluss ihres Promotionsverfahrens Mitglied der Graduiertenschule. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig
 - a) im Falle der Exmatrikulation,
 - b) durch Austrittserklärung gegenüber dem Sprecher und dem Hauptbetreuer oder
 - c) durch Feststellung des Ausschlusses aus der Bonn International Graduate School of Neuroscience gem. § 10 (3).

Im Falle der Exmatrikulation endet das Promotionsverfahren. In allen anderen Fällen endet die Berechtigung der Doktorandinnen und Doktoranden zur Teilnahme an den Angeboten der Bonn International Graduate School of Neuroscience im Rahmen des Ausbildungsprogramms sowie zum Bezug eines Stipendiums nach § 15. Das Promotionsverhältnis zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wird hierdurch nicht berührt und richtet sich weiter nach der einschlägigen Promotionsordnung.

§ 4 Organe der Bonn International Graduate School of Neuroscience

Organe der Bonn International Graduate School of Neuroscience sind

- 1) Kollegrat
- 2) Vorstand
- 3) Sprecher und Vizesprecher
- 4) Doktoranden-Sprecher und Doktorandenvertretung.
- 5) Lehrkommission

§ 5 Mitglieder der Organe

- 1) Dem Kollegrat gehören alle Mitglieder gem. § 3 (1) b und § 3 (1) c und die beiden Doktoranden-Sprecher gem. § 4 (4) an.
- 2) Der Vorstand wird entsprechend dem Antrag auf Einrichtung der Bonn International Graduate School of Neuroscience vom Sprecher, dem Vize-Sprecher und drei weiteren Mitgliedern gem. § 3 (1) b gebildet.
- 3) Der Sprecher und Vizesprecher sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder gem. §3 (1) b gewählt.
 - a) Sprecher, Vizesprecher sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre von den BIGS Neuroscience Principal Investigators neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Die beiden Doktoranden-Sprecher werden von den Mitgliedern gem. § 3 (1) a einmal jährlich gewählt. Den Doktorandensprechern steht zur organisatorischen Unterstützung eine Doktorandenvertretung zur Seite, die sich aus den Mitgliedern gem. §3 (1) a rekrutiert.
- 5) Die Mitglieder der Lehrkommission werden vom Vorstand bestimmt.

§ 6 Beschlussfassung in den Organen

1) Der Kollegrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und insgesamt mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Sind nicht 50 % der Mitglieder anwesend, gilt der Kollegrat als beschlussfähig, sofern nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines anwesenden



Mitgliedes festgestellt ist. Die Kollegratsitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse im Kollegrat werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- 2) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3) Die Vertretung der Doktoranden ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Sind nicht 50 % der Mitglieder anwesend, gilt die Vertretung als beschlussfähig, sofern nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. Die Sitzung wird von einem Doktoranden-Sprecher geleitet. Beschlüsse der Doktoranden-Vertretung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 4) Kollegrat, Vorstand und die Vertretung der Doktoranden können Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.
- 5) Über alle Beschlüsse der Organe wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches den jeweiligen Organmitgliedern zugänglich gemacht wird.

§ 7 Aufgaben der Organe

- 1) Der Kollegrat
 - a) entscheidet
 - über den etwaigen Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 (1) a
 - b) erarbeitet Vorschläge für
 - die konkrete Gestaltung des Promotionsstudiums im Rahmen der Bonn International Graduate School of Neuroscience nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Promotionsordnung;
 - die Vergabe von Stipendien an Mitglieder gem. § 3 (1) a für den Vorstand
 - c) wählt Sprecher und Vizesprecher sowie Vorstand der Bonn International Graduate School of Neuroscience gemäß §5 (3).

2) Der Vorstand

- a) leitet die Bonn International Graduate School of Neuroscience und führt ihre Geschäfte,
- b) trägt die Verantwortung für die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Ausbildungsprogramms der Bonn International Graduate School of Neuroscience sowie dessen Koordination und Qualitätskontrolle,
- c) bewertet die Leistungen der Doktorandinnen und Doktoranden gem. § 10 (3) und
- d) entscheidet über das Gesamtbudget der Bonn International Graduate School of Neuroscience und entscheidet vorbehaltlich der Regelungen in (3) e insbesondere über
- die Vergabe von Stipendien auf Vorschlag des Kollegrates und
- die Verwendung von Sachmitteln (inklusive Verbrauchs- und Investitionsmittel) sowie
- die Verwendung von Reise- und Tagungsmitteln.
- e) entscheidet
- über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 (1) a nach Durchlaufen des Auswahlprocederes gem §10.
- über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 (1) b und c

3) Der Sprecher

- a) vertritt die Bonn International Graduate School of Neuroscience gegenüber der Universitätsleitung und nach außen,
- b) trägt die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung,
- c) bereitet die Sitzungen des Kollegrates und des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Kollegrates und des Vorstandes aus,
- d) bereitet die Entscheidung des Kollegrats über die Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 3 in die Bonn International Graduate School of Neuroscience vor und



- e) entscheidet in laufenden Angelegenheiten für den Vorstand, insbesondere
- über die Vergabe von Sachmitteln sowie Tagungs- und Reisemitteln bis zur Höhe von 5.000 Euro sowie
- über die Verwendung des zum 1.10. eines jeden Jahres noch zur Verfügung stehenden restlichen Budgets.
- 4) Die beiden Doktorandensprecher vertreten die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden der Bonn International Graduate School of Neuroscience.

§ 8 Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle der Bonn International Graduate School of Neuroscience wird vom Koordinator/von der Koordinatorin geleitet. Die Koordinationsstelle unterstützt die Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ist insbesondere zuständig für die

- a) Organisation der Veranstaltungen des Ausbildungsprogramms, der regelmäßigen Durchführung von Evaluationen,
- b) die administrative Unterstützung der Organe im Zusammenhang mit Fragen des Personalund Finanzwesens
- c) die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Pflege der Homepage,
- d) die Unterstützung der Doktoranden und Doktorandinnen in organisatorischen Fragen,
- e) die Korrespondenz
- f) die Vorbereitung der Sitzungen von Vorstand und Kollegrat sowie
- g) die Vorbereitung von Tagungen, Symposien und der Doktorandenauswahl

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder gem. § 3 (1) b und c verpflichten sich, an den Zielen und Aufgaben der Bonn International Graduate School of Neuroscience mitzuarbeiten und die Bonn International Graduate School of Neuroscience aktiv zu unterstützen. Insbesondere wirken sie am Ausbildungsprogramm und bei der Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden der Bonn International Graduate School of Neuroscience mit. Sie sind gehalten, ein angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten. Mitglieder gem. § 3 (1) b und c sind verpflichtet, regelmäßige jährliche Lehrveranstaltungen im Curriculum der Bonn International Graduate School of Neuroscience anzubieten.

§ 10 Auswahl und Mitgliedschaft der Doktorandinnen und Doktoranden der Bonn International Graduate School of Neuroscience

- 1) Die Mitgliedschaft in der Bonn International Graduate School of Neuroscience berechtigt die Doktorandinnen und Doktoranden, an Veranstaltungen im Rahmen des Ausbildungsprogramms der Bonn International Graduate School of Neuroscience teilzunehmen und sich um ein Stipendium nach § 15 zu bewerben. Die Bewerbung um Aufnahme in die Bonn International Graduate School of Neuroscience und die Gewährung eines Stipendiums kann zeitgleich erfolgen.
- 2) Eine Aufnahme in die Bonn International Graduate School of Neuroscience ist ganzjährig möglich. Die Aufnahmemodalitäten sind in einer Verfahrensordnung geregelt.
- 3) Für die Aufnahme in die Bonn International Graduate School of Neuroscience müssen
 - a) die Doktorandinnen und Doktoranden an der Universität Bonn zum Promotionsstudium an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät eingeschrieben sein
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät oder der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät und
 - c) die fachlichen Voraussetzungen für das jeweilige Wissenschaftsgebiet der Bonn International Graduate School of Neuroscience nachgewiesen sein.



- 4) Für den Verbleib in der Bonn International Graduate School of Neuroscience müssen die Doktorandinnen und Doktoranden Leistungen unter Berücksichtigung der in den §§ 11 (2), 12 (2) und 14 (1) festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen erbringen. Dies wird regelmäßig durch den Vorstand bewertet.
- 5) Vorbehaltlich der Zuständigkeit der Organe der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach der Promotionsordnung wirkt der Kollegrat im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Lösung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit der Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden hin.

§ 11 Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden der Bonn International Graduate School of Neuroscience

- 1) Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, das Ausbildungs- und Qualifizierungsprogramm (s. § 12) der Bonn International Graduate School of Neuroscience zu absolvieren. Sie wirken an der Weiterentwicklung der Aktivitäten der Bonn International Graduate School of Neuroscience mit und sind dazu verpflichtet, aktiv an den internen Evaluationen und qualitätssichernden Maßnahmen (siehe § 14) des Ausbildungsprogramms der Bonn International Graduate School of Neuroscience teilzunehmen.
- 2) Die Promotionsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Eine Überschreitung läßt das bestehende Promotionsverhältnis zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vorbehaltlich abweichender Regelungen der Promotionsordnung grundsätzlich unberührt. Ab einer Dauer des Promotionsverfahrens von 4 Jahren wird der Vorstand mit den Betreuerinnen/Betreuern und Doktorandinnen/Doktoranden die Gründe für die Verzögerung und, soweit möglich, etwaige Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeiten besprechen. Sofern die Doktorandin oder der Doktorand die erhebliche Verzögerung zu vertreten hat, kann der Vorstand einen Ausschluss aus der Bonn International Graduate School of Neuroscience mit der Folge nach § 3 (4) beschließen, sofern die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist beendet. Der Status als Doktorand/in der Mathematischnaturwissenschaftlichen Fakultät bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Qualifizierungsprogramm der Bonn International Graduate School of Neuroscience

- 1) Die Bonn International Graduate School of Neuroscience bietet ein auf ihre Ziele ausgerichtetes Ausbildungsprogramm an. Es umfaßt grundsätzlich 3 Jahre.
- 2) Das Ausbildungsprogramm besteht aus:
 - Workshops: Workshops vermitteln innerhalb eines ganztägigen Curriculum von 2-3 Tagen in Kleingruppen modernste neurowissenschaftliche Techniken. Sie enthalten theoretische und praktische Elemente, sind jedoch im Wesentlichen praktisch ausgerichtet.
 - Progress Reporting (s. §14 Qualitätssicherung)
 - Gastwissenschaftler-Vortragsreihe
 - Methoden-Ringvorlesung
 - Seminarserie zu Statistik, Experimenteplanung und Wissenschaftsethik
 - Soft skills Ausbildungsreihe
- 3) Die Doktorandinnen und Doktoranden von BIGS Neuroscience müssen an dem Ausbildungsprogramm in folgendem Umfang teilnehmen:
 - Teilnahme an mindestens einem Workshop/Jahr. In thematisch begründeten Fällen kann die Teilnahme an Workshops anderer Graduiertenschulen angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
 - Regelmässige Teilnahme an Progress Reporting Seminaren des Graduiertenkollegs.
 - Regelmässige Teilnahme an der externen Vortragsreihe.
 - Regelmässige Teilnahme an der Methoden-Ringvorlesung.



- 4) Die Doktoranden und Doktorandinnen organisieren einen Doktorandenretreat, an dem nur Doktoranden und ausgewählte externe Redner teilnehmen.
- 5) Auf Antrag kann Doktoranden und Doktorandinnen einmal während ihrer Promotion die Teilnahme an einer internationalen als exzellent ausgewiesenen Konferenz ermöglicht werden (z.B. Gordon Research Conference, Cold Spring Harbor Course, EMBO Course, oder ähnliche Konferenzen).

§ 13 Fachliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden

Die fachliche Betreuung innerhalb der Bonn International Graduate School of Neuroscience erfolgt nach dem Prinzip der Doktorandenkomittees. Das Doktorandenkommittee enthält zusätzlich zu dem Betreuer zwei weitere Mitglieder der Graduiertenschule gem. §3 (1) b oder §3 (1) c und wird zu Beginn der Promotion von dem Vorstand in Abstimmung mit dem Kollegrat zusammengestellt und bleibt in der Regel während der gesamten Promotion bestehen. Die fachliche Betreuung nach Maßgabe der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist hiervon unberührt.

§ 14 Qualitätssicherung

Die Graduiertenschule unterhält qualitätssichernde Maßnahmen. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, an den qualitätssichernden Maßnahmen der Graduiertenschule teilzunehmen.

- 1) Progress Report: Mindestens einmal pro Jahr ist ein mündlicher Fortgangsbericht ihrer Arbeit zu leisten. An dem mündlichen Fortgangsbericht nehmen der Betreuer, sowie mindestens zwei weitere Mitglieder der Graduiertenschule gem. §3 (1) b oder §3 (1) c teil. Die Betreuer nach Maßgabe der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden zu dem Progress Report eingeladen. Im Anschluss an den mündlichen Fortgangsbericht finden eine öffentliche Diskussion sowie eine Klausurdiskussion im Rahmen einer geschlossenen Sitzung mit der Doktorandin/dem Doktoranden, dem Betreuer, den Mitgliedern des Doktorandenkommittees gem §13, sowie fakultativ weiteren Mitgliedern der Graduiertenschule gem. §3 (1) b oder §3 (1) c statt.
- 2) Jährlicher Bericht: Die Doktorandinnen und Doktoranden reichen einmal pro Jahr, in der Regel nicht später als 4 Wochen nach ihrem mündlichen Fortgangsbericht, einen vom Betreuer und den Mitgliedern des Doktorandenkommittees gegengezeichneten Bericht über den experimentellen Fortschritt ihrer Promotionsprojekte und die Teilnahme am Ausbildungsprogramm beim Vorstand ein.
- 3) Mentoren: Jedem Doktorand der Graduiertenschule wird ein Mentor zur Seite gestellt.
- 4) Ausbildungsprogramm: Die Doktorandinnen und Doktoranden evaluieren ihr Ausbildungsprogramm durch Teilnahme an Umfragen mittels Fragebögen und Teilnahme an einem jährlich stattfindenden internen Doktorand(inn)en-Treffen, dessen Ergebnisse von den Doktoranden-Sprechern protokolliert und dem Kollegrat vorgetragen werden.

§ 15 Stipendien

- 1) Die Bonn International Graduate School of Neuroscience kann Stipendien an ihre Doktorandinnen und Doktoranden vergeben. Die Stipendien werden national und international ausgeschrieben. Über die Stipendienvergabe entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Kollegrates unter Berücksichtigung der unter § 10 beschriebenen Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft von Doktorandinnen und Doktoranden. Bei der Vergabe der Stipendien ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen nationalen und internationalen Stipendiatinnen und Stipendiaten zu achten.
- 2) Stipendien werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jeweils für ein Jahr, maximal jedoch für drei Jahre vergeben. Die Verlängerung von Stipendien ist an die Erfüllung der in den § 10 (3) genannten Verpflichtungen gebunden. Zusätzlich muss zusammen mit dem bei der Koordinationsstelle einzureichenden Verlängerungsantrag ein von den Mitgliedern des



Doktorandenkommittees gem. §13 gegengezeichneter Fortschrittsbericht nach § 14 (1) vorgelegt werden.

- 3) Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern wird eine pauschale Kinderzulage gemäß den Verwendungsrichtlinien für Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft gezahlt.
- 4) Einzelheiten zur Stipendienvergabe werden durch den Vorstand festlegt und im Zusammenhang mit der Ausschreibung schriftlich bekannt macht.